**Richtlinien für den Spielbetrieb im Golfclub Hatten**

**unter Beachtung des Gesundheitsschutzes (Covid-19)**

**ab 20.07.20**

**Liebe Golferinnen und Golfer!**

Das Golfspiel kann unter folgenden Voraussetzungen und unter Beachtung eines wirksamen Infektionsschutzes (s. Aushänge) ausgeübt werden:

1. **Die gültigen Kontaktbeschränkungen der Landesverordnung werden ausnahmslos gegenüber allen Personen auf der Anlage eingehalten**. Der Abstand hat mindestens 2 Meter zu betragen.
2. Zur Vorbereitung auf eine Golfrunde können Spieler/innen, das Putting-Green, die Driving-Range und der Kurzplatz genutzt werden. Das Putting-Green darf wieder von mehr als vier Golfern bespielt werden. Range-Bälle dürfen nicht eingesammelt werden. Das Chipping-Green kann von zwei Spielern/innen gleichzeitig, aber nur mit eigenen Bällen genutzt werden.
3. E-Carts sind vorab zu reservieren und werden dann bereitgestellt. Carts dürfen auch wieder zu zweit benutzt werden, auch wenn beide Personen nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Zur Übergabe erfolgt eine Desinfizierung der Berührungsflächen.
4. Die Erfassung des Zutritts zum Golfplatz erfolgt bei Turnieren über die Teilnehmerliste. Bei Privatrunden trägt sich der/die Golfer/in in die Anwesenheitsliste an der Bahn 1 ein.
5. Der Abstand zwischen den einzelnen Gruppen ist einzuhalten. Die nächste Gruppe an der 1 startet erst, wenn das Grün frei ist.
6. Flächen/Gegenstände im Spielbetrieb können **auf eigene Verantwortung** berührt werden. Das bedeutet im Einzelnen:
   1. der Flaggenstock darf beim Spielen aus dem Loch entfernt werden.
   2. Bunkerharken können benutzt bzw. berührt werden. Ebenso Ballwascher, Kennzeichnungspfosten, Abfalleimer, Ballkörbe, Druckluftreiniger und Reinigungsschläuche etc.
   3. Weiterhin ist zulässig, dass auf der Scorekarte Ergebnisse auf eine Art und Weise erfasst werden dürfen, welche nicht der Regel 3.3b entspricht oder mit dem normalen Verfahren 3.3b übereinstimmen. Zulässig ist z.B., dass der Spieler sein eigenes Ergebnis auf der Scorekarte erfasst, eine physische Bestätigung durch den Zähler ist nicht erforderlich, aber es sollte zumindest eine mündliche Bestätigung erfolgen. Die Scorekarte kann mit dem Smartphone fotografiert und an die Spielleitung gesendet werden.
7. Golfunterricht ist entsprechend den Landesregelungen zulässig.
8. Die Gastronomie informiert selber über die Lockerungen und Servicemöglichkeiten (Mund-Nasenschutz, erlaubte Gästezahl an den Tischen, Registrierung etc.). Der Pro-Shop folgt den Regelungen der Einzelhandelsgeschäfte (Mund-Nasen-Schutz, Abstände etc.). Kommunikation mit dem Sekretariat und der Spielleitung erfolgt über die geöffneten Fenster oder Türen, unter Einhaltung der Abstandsregelungen.
9. Dem anerkannten Standard entsprechende Hygienemaßnahmen werden konsequent umgesetzt.
10. Personen, die sich auf der Golfanlage aufhalten, werden über Verhaltensregeln und dem anerkannten Standard entsprechend einzuhaltende Hygienemaßnahmen beständig informiert.
11. Bei Verstoß gegen Verhaltensregeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen durch einzelne Personen wird ihnen die Sportausübung vom Vorstand untersagt und eine Platzsperre von 14 Tagen ausgesprochen. Den Anordnungen der Mitarbeiter/innen ist Folge zu leisten.

Die Richtlinien helfen dabei Gäste, Mitarbeiter/innen, Partner/innen und Mitglieder zu schützen und einer möglichen Schließung der Golfanlage durch Verstöße gegen den Infektionsschutz zu verhindern. Wir müssen davon ausgehen, dass die Einhaltung der Anordnungen des Landes Niedersachsen überprüft werden und wir bei Verstößen mit einem Bußgeld bis hin zu einer kompletten Schließung zu rechnen haben.

Bleiben Sie gesund und trotz aller widrigen Umstände wünschen wir ein „Schönes Spiel“!

Der Vorstand des GC Hatten